

Landkreis Göttingen
 Jobcenter Landkreis Göttingen
 Arbeitgeberservice
 Reinhäuser Landstraße 4
 37083 Göttingen
 Tel: 0551 525-737
 Fax: 0551 525-364
 arbeitgeberservice@landkreisgoettingen.de



Warum überhaupt geringfügige Beschäftigung?

Vergleicht man den Minijob (geringfügige Beschäftigung) mit dem Midijob (Gleitzone) ergibt sich folgendes Bild:

Grundsätzlich haben geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die gleichen Rechte und Pflichten wie Vollzeitbeschäftigte. Dies bedeutet für den Arbeitgeber vor allem, dass auch die Minijobber Anspruch auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sowie auf bezahlten Urlaub haben. Auch die sonstigen arbeitsrechtlichen Vorschriften (z.B. Kündigungsfristen) gelten für Minijobber.

Die Arbeitnehmer hingegen haben deutliche Nachteile im Bereich der Sozialversicherung.

Die finanziellen Aspekte stellen sich wie folgt dar:

Vergleich der Sozialabgaben Minijob vs. Midijob

Einkommen (Brutto)	450,- €		600,- €		850,- €	
	AN	AG	AN	AG	AN	AG
Beitrag KV	0	58,50 €	39,86 €	42,00 €	67,15	59,50
Beitrag PV	0	9,00 €	6,24 €	5,85 €	8,24	8,24
Beitrag RV	17,55*	67,50 €	49,64 €	59,70 €	80,75	80,75
Beitrag AV	0	0,00 €	6,98 €	8,40 €	11,90	11,90
Umlagen**	0	1,98 €	0,00 €	0,55 €	0,00	3,49
Gesamt		136,98 €	102,72 €	116,50 €	168,04	163,88
		in % = 30,44	in % = 17,12	in % = 19,42	in % = 19,76	in % = 19,28

(Stand: Juni 2014)

*Befreiung von der Rentenversicherung seitens AN möglich (**Beitrag AG: 15 %, Beitrag AN: 3,9 %**)

**Umlage 1 bei Krankheit, Umlage 2 bei Schwangerschaft/Mutterschutz

Diese Auflistung macht deutlich, dass es aus wirtschaftlicher Sicht günstiger ist, einen Arbeitnehmer im Bereich der Gleitzone zu beschäftigen.

Betrachtet man bei der Gesamtbewertung auch noch die arbeitsrechtlichen Vorschriften sowie die sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen für den Arbeitnehmer empfiehlt es sich, einen Minijob in einen Midijob umzuwandeln!